

# Maßnahmenschwerpunkt

## Förderung der beruflichen Weiterbildung

**Rechtsgrundlagen:** Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz  
Rahmenrichtlinie zum K-AWFG

**erstellt von:** Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

**bewilligt von:** Fr. LHStv. Dr.<sup>in</sup> Gabriele Schaunig-Kandut

**gültig ab:** 01.04.2021 **bis:** 31.12.2021

# 1. Individualförderung für berufsbezogene Weiterbildung

## 1.1 Zielsetzung

In der Beschäftigungs- und Qualifizierungsstrategie für Kärnten 2020+ sind sowohl die Qualifizierung im betrieblichen Kontext, als auch die Weiterbildung für Arbeitnehmer\*innen zentrale Maßnahmenschwerpunkte.

Um die Herausforderungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels besser bewältigen zu können, wird die berufsbezogene Weiterbildung der Bewohner\*innen Kärntens durch diesen Maßnahmenschwerpunkt gefördert.

## 1.2. Zielgruppe – Antragsteller\*innen

Gefördert werden:

- Arbeitnehmer\*innen, freie Dienstnehmer\*innen und Lehrlinge die sich während der Weiterbildungsmaßnahme durchgehend oder überwiegend (> 50 % des Zeitraumes) in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis befinden.
- Wiedereinsteiger\*innen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme kein oder nur ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis/Dienstverhältnis haben.

Das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres vor der Antragstellung muss unter €30.000,-- (Jahreslohnzettel gemäß Ziffer 245) liegen. Bei Alleinverdiener\*innen, (i.S. EStG) und je unterhaltspflichtigem Kind erhöht sich dieser Betrag um € 1.000,--.

Bezog der\*die Antragsteller\*in zusätzlich ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, ist die EStG-Bemessungsgrundlage gemäß dem EStG-Bescheid (max. 2 Jahre alt) hinzuzurechnen. Bei Nebenerwerbslandwirt\*innen wird das zusätzliche Einkommen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb mit dem 4-fachen des Einheitswertes als Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt.

## 1.3. Förderbare Maßnahmen

sind berufsspezifische Weiterbildungsmaßnahmen und die damit verbundenen Prüfungsgebühren, die

- der Absicherung des bestehenden Arbeitsplatzes dienen und
- eine erhebliche Qualifikationsverbesserung zur Folge haben und
- eine nachhaltige berufliche Nutzung erwarten lassen und
- in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der während der Maßnahme (ausgenommen Elternkarenz) ausgeübten Tätigkeit stehen.

Diese Nachweise, sind bei Antragstellung schlüssig anzuführen.

Kursmaßnahmen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der während der Maßnahme ausgeübten Tätigkeit stehen, jedoch dem Wechsel in ein anderes Berufsfeld dienen, können nur gefördert werden, wenn:

- Maßnahmen Bereich Digitalisierung/IKT absolviert werden, oder
- der Berufswechsel dringend notwendig ist – z.B. Allergien, Berufskrankheiten – und nachweislich eine Förderung durch Dritte (AMS, SMS, Krankenkassenträger) abgelehnt wurde. Der Fördergeber behält sich vor, in diesem Fall die Stellungnahme einer anerkannten Bildungsberatungsstelle (z.B. Bildungsberatung Österreich – Netzwerk Kärnten) dem Antrag zugrunde zu legen und den tatsächlichen Berufswechsel vor Auszahlung der Förderung zu überprüfen.

Bei Wiedereinsteiger\*innen während bzw. nach der Elternkarenz können Weiterbildungsmaßnahmen, die den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit erleichtern, gefördert werden.

Die Weiterbildungsmaßnahme muss von einem vom Land Kärnten anerkannten Bildungsträger durchgeführt werden.

Generell nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die überwiegend dem Eigeninteresse dienen (Hobbykurse)
- Spezialkurse, die auf bestimmte Segmente fokussiert sind (z.B. Systemische Familientherapie, Klangmanager etc.)
- Vorbereitungskurse für die Selbständigkeit (z.B. Unternehmerprüfung – ausgenommen im Rahmen der Vorbereitung zur Meister und Befähigungsprüfung)
- Bildungsmaßnahmen, die Grundkenntnisse vermitteln (z.B. EDV Basiskurse)
- Ausbildungsmaßnahmen, die Grundlagen für die Ausübung eines Berufes sind (z.B. Ausbildung zum\*zur Tätowierer\*in, Ausbildung zum\*zur medizinischen Masseur\*in, Ausbildung zum\*zur Immobilienfachmann\*frau)
- Allgemeine Informationsveranstaltungen, Bildungssymposien
- Bildungsmaßnahmen, für welche der\*die Antragsteller\*in bereits Förderungen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Land, Gemeinde) erhält bzw. beantragt hat
- Studiengänge (Universität, FH)
- akademische Lehrgänge mit formalen akademischen Abschlüssen (z.B. MBA)

Es können nur Kurse und Maßnahmen ab einem Mindestumfang von 20 Unterrichtseinheiten zu je mind. 45 min. gefördert werden. Bei einer modularen Kursmaßnahme sind die gewählten Moduleinheiten kumuliert zu sehen.

An der Kursmaßnahme muss vom Kursträger die mindestens 75 %ige Teilnahme an den Kursstunden bestätigt werden; bei „Blended learning Angeboten“ ist die elektronische Anwesenheit bzw. das elektronische Einloggen Grundlage dieser Bestätigung.

## 1.4. Förderungshöhe

Der Förderquotient beträgt 25% jener Kurskosten inkl. etwaiger kursrelevanter Prüfungsgebühren, welche der\*die Antragsteller\*in nachweislich selbst geleistet hat. Förderungen im Rahmen des AK-Bildungsgutscheines können zusätzlich in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtförderung max. den tatsächlichen Kurskosten/Prüfungsgebühren entspricht.

Bei Maßnahmen, die zumindest einen der folgenden Förderungsschwerpunkte erfüllen und zumindest 100 Unterrichtseinheiten zu je mind. 45 min. aufweisen, beträgt der Förderquotient 50 %:

- Digitalisierung, Industrie 4.0
- Informatik, IKT, Mikroelektronik,
- Fertigungstechnik, Elektrotechnik, Reinraumtechnik
- Automatisierungstechnik, Mechatronik, Mechanik
- Hoch-/Tiefbau, Bautechnik,
- Schweißtechnik, Maschinenbau, Konstruktion, CAD
- Werkmeisterschulen, Vorbereitungskurse Berufsreifeprüfung
- Vorbereitungskurse zu Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen

Bei den folgenden Personengruppen beträgt der Förderquotient generell 75 %:

- Arbeitnehmer\*innen, die im Zeitraum der Weiterbildung eine Lehre absolvieren
- Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Abschluss des 25. Lebensjahres (zum Zeitpunkt des Beginns der Kursmaßnahme)
- Wiedereinsteiger\*innen nach der Elternkarenz
- Arbeitnehmer\*innen über 50+ (zum Zeitpunkt des Beginns der Kursmaßnahme)
- Arbeitnehmer\*innen, die über 3 Monate von Kurzarbeit betroffen sind und – zumindest teilweise – während der Kurzarbeitsphase die Schulungsmaßnahme absolvieren

Personen ohne Lehrabschluss können im Rahmen des Projektes „Du kannst was – Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung“ gefördert werden und beträgt der Förderquotient 75%, die restlichen 25% sind nachweislich von einer anderen Trägerorganisation (WIFI, BFI, VHS etc.), einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Bund, Gemeinde) oder privaten Unternehmen aufzubringen.

Die maximale Förderhöhe je Antragsberechtigtem\*r beträgt innerhalb eines Förderzeitraumes von 5 Jahren € 2.500, --. Der Zeitraum startet mit Ende der ersten hierbei geförderten Maßnahme.

Kurse mit Kurskosten unter € 100, -- und/oder Prüfungsgebühren unter € 100,-- werden generell nicht gefördert.

## 1.5. Verfahren – Ablauf

Anträge zur Förderung können frühestens zu Beginn der Maßnahme, während der Laufzeit oder bis längstens 4 Monate nach Ende der Maßnahme gestellt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme, sowie nach Vorlage der Teilnahme- und Zahlungsbestätigung durch den Bildungsträger.

## **2. Förderung von Bildungsträgern**

### **2.1. Zielsetzung**

Förderungen von Bildungs- und Berufsberatungseinrichtungen mit Sitz in Kärnten, die im Interesse der berufsbegleitenden Weiterbildung flächendeckend in Kärnten Weiterbildungs- und/oder Beratungseinrichtungen betreiben und damit auch einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung der Regionen leisten, können nach Behandlung und Stellungnahme durch den ANF Beirat gewährt werden.

### **2.2. Zielgruppe - Antragsteller\*innen**

Vom Land Kärnten anerkannte Bildungsträger.

### **2.3. Förderbare Maßnahme**

Investive Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von flächendeckenden Weiterbildungseinrichtungen in ganz Kärnten unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes und der Regionen.

### **2.4. Förderbare Kosten, Förderungshöhe**

Basis der Förderung sind die tatsächlichen nachgewiesenen Investitionskosten. Andere Förderungen (EU, Bund etc.) sind vorrangig zu beantragen. Die Förderungshöhe beträgt bis zu 20 % der nachgewiesenen Investitionskosten.

### **2.5. Verfahren – Ablauf**

Anträge zur Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Nach Behandlung durch den ANF Beirat ist die Bewilligung durch das jeweils zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung notwendig.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Investition auf Basis des Eckkostenprinzips und Vorlage der Originalbelege.

### **3. Förderung der Höherqualifizierung im Pflegebereich**

#### **3.1. Zielsetzung**

Pflegeassistent\*innen sollen insbesondere im intramuralen Bereich infolge der Novelle zum GuKG die Höherqualifizierung zu Pflegefachassistent\*innen absolvieren. Bestehende Ausbildungsangebote können meist nur in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Bildungskarenz/Fachkräftestipendium genutzt werden. Um den unmittelbar mit der Höherqualifizierung verbundenen vorübergehenden Einkommensverlust zu mindern sollen Arbeitnehmer\*innen, die bereits als Pflegeassistent\*innen tätig sind durch diese Maßnahme gefördert werden.

#### **3.2. Zielgruppe – Antragsteller\*innen**

Arbeitnehmer\*innen, die als Pflegeassistent\*innen in Kärnten unselbständig tätig sind und im Rahmen der Höherqualifizierung zur Pflegefachassistent\*in eine Bildungskarenz oder ein Fachkräftestipendium in Abstimmung mit ihrem Dienstgeber in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom AMS für den Zeitraum der Karenz Weiterbildungsgeld bezogen wird und die Antragsteller\*in darüberhinausgehend während der Karenzzeit über kein steuerpflichtiges Einkommen verfügt.

#### **3.3. Förderbare Maßnahmen**

Grundlage ist die Inanspruchnahme der Bildungskarenz für die Ausbildung zur Pflegefachassistent\*in für Arbeitnehmer\*innen die unmittelbar vor der Maßnahme als Pflegeassistent\*in beschäftigt waren. Für den Zeitraum der Karenz, max. für 12 Monate, kann ergänzend zu dem vom AMS gewährten Weiterbildungsgeld vom Land Kärnten ein Zuschuss zur Bedeckung des Lebensunterhaltes gewährt werden, wenn eine Förderung für die Kosten der Weiterbildungsmaßnahme beim Land Kärnten nicht beantragt bzw. gewährt wird.

#### **3.4. Förderungshöhe**

Antragsteller\*innen, die nachweislich bedingt durch die Inanspruchnahme der Bildungskarenz / dem Fachkräftestipendium und dem damit verbundenen Bezug des Weiterbildungsgeldes einen Einkommensausfall von zumindest € 500, -- monatlich haben (Berechnungsbasis auf Vollzeitäquivalent), erhalten zur Bedeckung des Lebensunterhaltes eine Förderung des Landes in Höhe von max. € 300, -- pro Monat für den Zeitraum der Bildungskarenz/dem Fachkräftestipendium jedoch längstens für 12 Monate. Dies gilt für den Zeitraum der Kursmaßnahme und der mit der Kursmaßnahme verbundenen Praxisanteile, wenn in diesem Zeitraum kein steuerpflichtiges Einkommen bezogen wird.

#### **3.5. Verfahren – Ablauf**

Anträge zur Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme anhand des veröffentlichten Antragsformulars gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt pro Quartal auf Basis der Teilnahmebestätigungen des Kursträgers.